

Verordnung
über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation
vom 22. Februar 1977¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 47 Bst. b und d der Kantonsverfassung²⁾, in Vollziehung des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958³⁾ und dessen Ausführungsvorschriften sowie des Gesetzes über die Steuern im Strassenverkehr vom 30. Oktober 1986⁴⁾,

beschliesst:

I. Organe und Zuständigkeit

§ 1

Aufsichtsbehörde

Die Sicherheitsdirektion⁵⁾ übt die Aufsicht über den Vollzug der Vorschriften über den Strassenverkehr und über die Erhebung der Steuern und Gebühren aus.

§ 2

*Zuger Polizei*⁶⁾

¹⁾ Die Zuger Polizei überwacht und regelt den Verkehr auf öffentlichen Strassen und Plätzen; sie übt die Funktion der Verkehrspolizei nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und der entsprechenden Vollzugsvorschriften aus.

¹⁾ GS 21, 13

²⁾ BGS 111.1

³⁾ SR 741.01

⁴⁾ BGS 751.22

⁵⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

⁶⁾ Fassung gemäss Änderung vom 18. Dez. 2001 (GS 27, 297); in Krfat am 1. Jan. 2002.

751.21

² Der Zuger Polizei obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Kontrolle der Ausweise (Art. 10 SVG);
2. die Kontrolle der Fahrzeuge aller Art auf ihre vorschriftsgemässe Ausrüstung und Fahrtauglichkeit nach den Vorschriften der Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV)¹⁾,
3. der vorläufige Entzug der Ausweise und die Sicherstellung der Fahrzeuge in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (Art. 54 SVG; Art. 38 VZV)²⁾;
4. die Kontrolle der Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer nach den Vorschriften der Chauffeurverordnung³⁾;
5. die Führung der Strafkontrolle;
6. die Abgabe der Schilder und Ausweise für Fahrräder;
7. die Kontrolle über die Strassensignalisation in Zusammenarbeit mit der Baudirektion;
8. der Vollzug der Bestimmungen über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässer.⁴⁾

§ 3⁵⁾

§ 4

Strassenverkehrsamt⁶⁾

¹ Das Strassenverkehrsamt⁶⁾ führt die Kontrolle über die Motorfahrzeuge und vollzieht die Erlasse des Bundes und des Kantons im Gebiet des Motorfahrzeugverkehrs, soweit nicht eine andere Amtsstelle zuständig ist.

² Dem Strassenverkehrsamt⁶⁾ obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Erhebung von Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge und die Buchführung darüber;
2. die Prüfung der Motorfahrzeuge und der Führer;
3. die Ausstellung der Lernfahr-, Führer- und Fahrzeugausweise sowie der Spezialbewilligungen wie Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, soweit keine andere Amtsstelle zuständig ist (§§ 10 bis 14);
4. die Abgabe der Schilder und Kennzeichen;
5. die Meldung der Motorfahrzeuge an die militärischen Stellen.

¹⁾ V vom 27. Aug. 1969 über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV) – SR 741.41.

²⁾ V vom 27. Okt. 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV) – SR 741.51.

³⁾ V vom 6. Mai 1981 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer (Chauffeurverordnung) – SR 822.22.

⁴⁾ Eingefügt durch Änderung vom 18. Dez. 2001 (GS 27, 297); in Kraft am 1. Jan. 2002.

⁵⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 18. Dez. 2001 (GS 27, 297); in Kraft am 1. Jan. 2002.

⁶⁾ Fassung gemäss V über die Ämterzuteilung vom 9. Dez. 1998 (GS 26, 251).

II. Verkehrsbeschränkungen

§ 5

Dauernde Verkehrsbeschränkungen

¹ Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs gemäss Art. 3 SVG werden nach Anhören der Baudirektion für Kantonsstrassen und Nationalstrassen von der Sicherheitsdirektion¹⁾, für Gemeindestrassen vom zuständigen Gemeinderat erlassen.

² Soweit eine Gemeinde nicht über eine eigene Gemeindepolizei verfügt, bedürfen gemeindliche Anordnungen der Genehmigung der Sicherheitsdirektion¹⁾.

§ 6

Vorübergehende Verkehrseinschränkungen

¹ Bei Bauarbeiten an Kantons- und Nationalstrassen sowie bei Verkehrsunfällen, Katastrophenfällen und dergleichen trifft das Polizeikommando die zur Verkehrsregelung nötigen Anordnungen, bei Bauarbeiten an Kantonsstrassen auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Zug trifft der Stadtrat von Zug die zur Verkehrsregelung nötigen Anordnungen.²⁾

² Vorübergehende Verkehrsbeschränkungen auf Gemeindestrassen bei Veranstaltungen, Märkten, Umzügen, Bauarbeiten und dergleichen werden vom zuständigen Gemeinderat angeordnet.

³ Sind auf Kantons- und Nationalstrassen Verkehrsumleitungen notwendig, ist die Bewilligung der Sicherheitsdirektion¹⁾ einzuholen.

§ 7

Kennzeichnung und Publikation

¹ Die Anordnungen zur Regelung des Verkehrs sind nach den Vorschriften des Bundes über die Strassensignalisation zu kennzeichnen.

² Dauernde Verkehrsbeschränkungen wie auch voraussehbare vorübergehende Verkehrsbeschränkungen sind zudem im Amtsblatt mit dem Hinweis auf die möglichen strafrechtlichen Sanktionen zu veröffentlichen.

III. Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege

§ 8

Grundsatz

Die Verwendung von Motorfahrzeugen im Sinne der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr, namentlich auch von Motorschlitten, Raupenfahrzeugen und ähnlichen geländegängigen Fahrzeugen, ist ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege, auf Schlittelwegen, Skipisten, Fuss- und Wanderwegen verboten.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 18. Dez. 2001 (GS 27, 297); in Kraft am 1. Jan. 2002.

§ 9

Ausnahmen

¹ Vom Verbot ausgenommen ist die berufliche oder dienstliche Verwendung von Motorfahrzeugen für:

1. Armee, Zivilschutz, Gesamtverteidigung und Katastrophenhilfe;
2. Polizei, Feuerwehr, Ölwehr;
3. Sanität, Rettungswesen, medizinischen Betreuungsdienst;
4. Land- und Forstwirtschaft einschliesslich Gartenbau;
5. Hoch- und Tiefbau einschliesslich Strassenunterhalt;
6. werkinternen Verkehr;
7. Zufahrten innerhalb privater Grundstücke.

² Vom Verbot ausgenommen ist ferner der Einsatz von Fahrzeugen zur Pistenbearbeitung, wenn sie mit Kontrollschildern versehen sind und der Führer den erforderlichen Führerausweis besitzt.

³ Die Sicherheitsdirektion¹⁾ kann überdies auf Antrag des zuständigen Gemeinderates ausnahmsweise den Zubringerdienst zu abgelegenen Gebäuden gestatten, die nicht auf öffentlichen Strassen erreichbar sind, sofern die Eigentümer der befahrenen Grundstücke ihre Zustimmung erteilen.

IV. Besondere Bewilligungen

§ 10

Sportliche Veranstaltungen und Umzüge

¹ Die Bewilligung für motor- und radsportliche Veranstaltungen gemäss Art. 52 SVG und den bundesrechtlichen Vollzugsvorschriften erteilt die Sicherheitsdirektion¹⁾.

² Im Falle der Benützung von Gemeindestrassen ist der Einwohnerrat der betreffenden Gemeinde vorher anzuhören.

³ Die Bewilligung zur Benützung der Kantonsstrassen für Umzüge erteilt die Sicherheitsdirektion¹⁾.

§ 11

Versuchsfahrten

Die Bewilligung für Versuchsfahrten gemäss Art. 53 SVG auf Kantons- und Gemeindestrassen erteilt das Polizeikommando, auf Gemeindestrassen der Gemeinderat.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

§ 12

Vorzeitige Erteilung des Führerausweises für Motorfahräder

Über die Erteilung des Führerausweises für Motorfahräder an Jugendliche vor Erreichung des 14. Altersjahres gemäss Art. 28 Abs. 2 VZV entscheidet die Sicherheitsdirektion¹⁾.

§ 13²⁾*Strassenreklamen*

¹ Für die Erteilung und den Entzug der Bewilligung von Strassenreklamen sind zuständig

1. die Sicherheitsdirektion, soweit Strassenreklamen im Bereich von Nationalstrassen und Kantonsstrassen ausserorts angebracht werden;
2. der Gemeinderat, soweit Strassenreklamen im Bereich von Gemeindestrassen und Kantonsstrassen innerorts angebracht werden.

² Gesuche um die Bewilligung von Strassenreklamen im Bereich von Kantonsstrassen innerorts unterbreitet der Gemeinderat vor seinem Entscheid der Sicherheitsdirektion zur Stellungnahme, soweit es sich nicht um temporäre Strassenreklamen handelt. Die Stellungnahme der Sicherheitsdirektion entfällt und der Gemeinderat entscheidet in eigener Zuständigkeit, wenn die Gemeinde über ein vom Regierungsrat genehmigtes Reklamereglement verfügt.

³ Über temporäre Strassenreklamen an Kantonsstrassen innerorts entscheidet der Gemeinderat in eigener Zuständigkeit, auch wenn die Gemeinde über kein Reklamereglement verfügt. Er kann diese Befugnis an eine untere Verwaltungsstelle delegieren.

⁴ Die jeweils zuständige Behörde führt in ihrem Zuständigkeitsbereich die Aufsicht über das Reklamewesen. Sie verfügt unter Hinweis auf die Strafdrohung von Art. 292 StGB die Entfernung unzulässiger Strassenreklamen und lässt sie nötigenfalls auf Kosten derjenigen Person entfernen, die sie aufgestellt oder veranlasst hat.

V. Administrativmassnahmen

§ 14

Anordnung der Blutprobe

Die Anordnung von Untersuchungen, namentlich der Blutprobe, bei Anzeichen der Angetrunkenheit gemäss Art. 55 SVG obliegt nach Vorschriften der VZV (Art. 138 ff.) und im Rahmen der Dienstbefehle dem Polizeifunktionär, der sich mit dem Fall zu befassen hat.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dez. 2001 (GS 27, 291); in Kraft am 1. Jan. 2002.

§ 15

Entzug und Verweigerung von Ausweisen

¹ Über den Entzug des Führerausweises gemäss Art. 16 SVG entscheidet die Sicherheitsdirektion¹⁾, über den Entzug des Fahrzeugausweises das Strassenverkehrsamt²⁾.

² Ebenso entscheidet die Sicherheitsdirektion¹⁾ über die Verweigerung der Führerausweise.

§ 16

Anordnung von Fahrverboten

Über die Anordnung von Fahrverboten für Fahrräder, Motorfahrräder und andere Motorfahrzeuge, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist, sowie für Tierfuhrwerke entscheidet die Sicherheitsdirektion¹⁾.

§ 17

Anordnung von Verkehrsunterricht

Die Sicherheitsdirektion¹⁾ entscheidet über die Anordnung des Verkehrsunterrichtes gemäss Art. 40 VZV für Verkehrsteilnehmer, die wiederholt in verkehrsgefährdender Weise gegen Verkehrsregeln verstossen haben.

VI. Strassensignalisationen

§ 18

Begriff und Signale

Signale im Sinne dieser Verordnung sind:

1. sämtliche in der Verordnung über die Strassensignalisation³⁾ und den dazugehörigen Vorschriften des Bundes bezeichneten Strassensignale, einschliesslich Ortschaftstafeln, Wegweiser und Lichtsignale;
2. die auf den Strassen angebrachten Bodenmarkierungen gemäss der Verordnung über die Strassensignalisation.

§ 19

Zuständigkeit

¹ Die Sicherheitsdirektion¹⁾ bestimmt in Absprache mit den Organen der Baudirektion, wo an den Kantonsstrassen und unter Vorbehalt von Art. 104 Abs. 3 SSV⁴⁾ an den Nationalstrassen Signale und Markierungen anzubringen sind.⁴⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

²⁾ Fassung gemäss V über die Ämterzuteilung vom 9. Dez. 1998 (GS 26, 251).

³⁾ V vom 5. Sept. 1979 über die Strassensignalisation (Signalisationsverordnung) – SSV – (SR 741 .21).

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 29. April 1980 (GS 21, 407).

² Die Befugnis zur Signalisation der Kantonsstrassen für das Gebiet der Stadtgemeinde Zug wird dem Stadtrat von Zug übertragen.

³ Die Signalisation der Gemeindestrassen obliegt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion¹⁾ den Gemeinderäten.

⁴ Soweit die Polizei von sich aus Massnahmen anordnen kann (Art. 3 Abs. 6 SVG), stellt sie auch die erforderlichen Signale auf.

⁵ Bei der Planung für den Neubau oder Ausbau von Strassen, die Verkehrsmassnahmen nach sich ziehen, ist gemäss Art. 107 Abs. 6 SSV die für die Anordnung solcher Massnahmen zuständige Behörde anzuhören.²⁾

§ 20

Aufstellen der Signale

¹ Die für die Strassensignalisation zuständige Behörde sorgt für die Anschaffung, die Aufstellung und den Unterhalt der Signale.

² Im Bereich des Kantons wird diese Aufgabe der Baudirektion¹⁾ übertragen.

³ Für die Signalisation der Kantonsstrassen im Gebiet der Stadtgemeinde Zug werden die Signale der Stadt Zug von der Baudirektion unentgeltlich zur Verfügung gestellt.³⁾

§ 21²⁾

Signale auf Privatboden

¹ Zur Signalisation auf öffentlichen Strassen privater Eigentümer gemäss Art. 113 SSV⁴⁾ sind die Gemeinderäte zuständig.

² Zur Signalisation privater Strassen privater Eigentümer sowie von Privatwegen und anderem Privatreal ist der Kantonsgerichtspräsident gemäss den Bestimmungen der Zivilprozessordnung⁵⁾ zuständig.

³ Auf Einmündungen von Privatstrassen und Wegen, die nur privater Benützung dienen, in öffentliche Strassen kann die für die Signalisation der öffentlichen Strassen zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen treffen.

⁴ Private Eigentümer von Parkplätzen dürfen das Signal «Parkieren gestattet» gemäss Art. 104 Abs. 5 SSV aufstellen und den Namen des Betriebes, jedoch keine Reklamen beifügen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 29. April 1980 (GS 21, 407).

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 18. Dez. 2001 (GS 27, 297); in Kraft am 1. Jan. 2002.

⁴⁾ SR 741.21

⁵⁾ BGS 222.1

VII. Beschwerderecht

§ 22

Kantonale Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der Sicherheitsdirektion¹⁾, der Gemeinderäte, des Polizeikommandos und des Strassenverkehrsamtes²⁾ kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung oder der öffentlichen Bekanntmachung mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Gegen Entscheide der Sicherheitsdirektion¹⁾ kann, soweit ein ordentliches Rechtsmittel an eine Bundesbehörde gegeben ist, innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz³⁾.

§ 23

Direktes Bundesrechtsmittel

Beschwerden gegen die Einreihung eines Fahrzeuges in eine Fahrzeugkategorie und gegen Beanstandungen von Bau und Ausrüstung eines Motorfahrzeuges sind gemäss Art. 24 Abs. 3 SVG unmittelbar an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zu richten.

§ 24

Einsprachen gegen die Strassensignalisation

¹ Wenn Signale oder Markierungen den Vorschriften nicht entsprechen oder wenn sie fehlen, wo sie notwendig wären, kann von den örtlichen Verkehrsverbänden oder anderen Interessenten bei der Sicherheitsdirektion¹⁾ gemäss Art. 106 SSV Einsprache erhoben werden. Auf die Überprüfung von Ermessensfragen besteht kein Anspruch.⁴⁾

² Entscheide über Einsprachen können innert 30 Tagen seit der Mitteilung an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

²⁾ Fassung gemäss V über die Ämterzuteilung vom 9. Dez. 1998 (GS 26, 251).

³⁾ BGS 162.1

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 29. April 1980 (GS 21, 407).

VIII. Strafbestimmungen

§ 25

Wer die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften oder Verfügungen übertritt, wer insbesondere das Verbot betreffend die Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege missachtet, wird, falls auf die Tat nicht eine bundesrechtliche Strafbestimmung anwendbar ist, gemäss § 8 des Polizeistrafgesetzes¹⁾ bestraft.

IX. Schlussbestimmungen

§ 26

¹ Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Verordnungen über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr und die Strassensignalisation vom 20. August 1954²⁾ sowie der Regierungsratsbeschluss betreffend Verkehr mit Lastwagen, Anhängern und Traktoren an Sonn- und allgemeinen Feiertagen vom 24. Dezember 1936³⁾ aufgehoben.

³ Die Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und im Amtsblatt zu publizieren.

¹⁾ BGS 311.1

²⁾ GS 17, 139

³⁾ GS 13, 451